



Wurde anlässlich der 25. Ratssitzung des Grossen Stadtrates vom 13. Juni 2002 überwiesen und abgeschrieben.

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 155 2000/2004

von Rudolf Bürgi,

vom 13. November 2001

Elektroroller

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die rechtliche Behandlung der einzelnen Fahrzeugkategorien im Strassenverkehr richtet sich nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes. Dieses übergeordnete Recht gilt für die Gemeinden und kann nicht auf kommunaler Ebene verändert werden.

In einer Weisung vom 3. Juni 1994 führte das EJPD über „Motorfahräder mit Elektromotor“ Folgendes aus: „Im Zuge des Zweiradbooms kommen heute vermehrt Fahrzeuge auf den Markt, die einen Kompromiss zwischen Fahrrad und Motorfahrrad darstellen. Dabei handelt es sich um Fahrräder, die zusätzlich mit Elektromotor und Batterie ausgerüstet sind.

In der Schweiz gelten solche Fahrzeuge von den gesetzlichen Bestimmungen her als Motorfahräder. Das bedeutet, dass dafür grundsätzlich dieselben Bau- und Ausrüstungsvorschriften sowie Verkehrsregeln wie für Motorfahräder gelten.“

Die im Postulat erwähnten Elektroroller sind wie die Motorfahräder den Fahrrädern gleichgestellt. Artikel 42 Abs. 4 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) lautet: „Die Führer von Motorfahrädern haben die Vorschriften für Radfahrer zu beachten sowie zur Vermeidung von Lärm die Bestimmungen für Motorfahrzeugführer.“

Gemäss Strassenverkehrsgesetz gelten für die Elektroroller und Motorfahräder folgende grundlegende Bestimmungen:

- Das Fahrverbot für Fahrräder gilt auch für Elektroroller.
- Das Fahrverbot für Motorfahräder bedeutet, dass sich Fahrerinnen und Fahrer mit einem Elektroroller oder einem Motorfahrrad mit eigenem Kraftantrieb (also ohne laufenden Motor oder ohne die Hilfe des Elektroantriebes) auch innerhalb der Verbotszone vorwärts bewegen dürfen.

- Sind Radstreifen oder Radwege vorhanden, müssen diese auch mit Elektrorollern und Motorfahrrädern benützt werden.
- Befindet sich bei den Signalen „allgemeines Fahrverbot“ und „Einfahrt verboten“ der Zusatz „ausgenommen Velos“, dürfen Lenkerinnen und Lenker von Elektrorollern oder Motorfahrrädern, wie beschrieben, nur mit eigenem Kraftantrieb, also ohne Motor, fahren.

Die Elektroroller sind somit dem Fahrrad gleichgestellt, sofern sie mit eigenem Kraftantrieb, also ohne Elektroantrieb, vorwärts bewegt werden. Die Lenkerin und der Lenker haben sich an die für Radfahrerinnen und Radfahrer geltenden Bestimmungen zu halten.

Der Postulant schreibt in seiner Begründung, dass Elektroroller keinen Lärm und keine Umweltverschmutzung verursachen. Das Strassenverkehrsrecht berücksichtigt in erster Linie die Geschwindigkeit, die mit einem Fahrzeug erreicht werden kann. Die Gleichstellung der Elektroroller und Elektrofahrräder mit Motorrädern geschieht somit nicht aufgrund des Schadstoffausstosses. Würden diese Elektromobile den Fahrrädern gleichgestellt, müssten auch Elektroautos im Strassenverkehrsrecht eine Sonderbehandlung erhalten.

Das Begehren des Postulats ist erfüllt.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt gleichzeitig dessen Abschreibung.

Stadtrat von Luzern
StB 472 vom 1. Mai 2002

